

IX. Die Gatten und Liebhaber der Inhaberinnen von Freudenhäusern.

Unter den Inhaberinnen dieser Orte gibt es Verheiratete; andere sind es nicht, und haben dann stets einen bevorzugten Liebhaber oder mehrere.

Unter 213 Aktenstücken über solche Frauen aus dem Jahre 1830 fand ich 47, welche sich auf wirklich Verheiratete bezogen; alle solche Verheiratete aber hielten, sieben bis acht ausgenommen, nur Häuser der niedrigsten Art, und ihre Männer waren meist im Besitze von Tabagien, Garküchen, kleinen Restaurationen; da sie sich nicht weit von der Wirtschaft ihre Weiber ansiedelten, so zogen sie die Mädchen, auf welche sie Einfluß hatten und folglich eine größere Zahl von Gästen in ihr Lokal. Die speziellen Berichte erregen von ihnen keine große Meinung; meist sind sie Trunkenbolde und Spitzbuben, mehrere leben mit Beischläferinnen, was ihren Weibern den meisten Kummer macht, und einer war wegen Notzucht angeklagt.

Keine verheiratete Inhaberin ist der Polizei unter dem Namen ihres Gatten bekannt; ihr Erlaubnisschein hat nur ihren Mädchen- oder selbst gewählten Namen; der Mann darf nie bei diesen Angelegenheiten eine Stimme haben, denn man hat beobachtet, daß ihnen die Unordnung auf dem Fuße folgt, entweder weil sie in der Trunkenheit mit den Mädchen Streit anfangen oder Partei für eine gegen die andere nehmen oder die Fremden beeinträchtigen. Besonders pflegen sie immer die Partei der Mädchen gegen die Polizeibeamten zu ergreifen und sich dann als die wahren Beschützer der erstern zu benehmen. Vorausgesetzt, daß Unordnungen zu schlichten sind, vermag eine Frau leichter zum Ziele zu kommen, weil sie in ihrem Hause ist, weil sie ihre Schuldigkeit tut, weil man sie wegen ihres Geschlechts achtet und ihre Schwäche selbst unter solchen Umständen zur wahren Stärke wird. Der Mann einer solchen Frau wurde eines Tages von einem Mädchen, die er ausschalt, Kuppler gescholten und über dieses beleidigende Wort so erzürnt, daß er über das Mädchen herfiel und es mißhandelte, bis sie auf dem Pflaster liegen blieb und ihr Leben auf dem Spiele stand.

Aus diesem Grunde will die Polizei niemals vom Dasein eines Mannes etwas wissen, wenn es sich um einen Erlaubnisschein